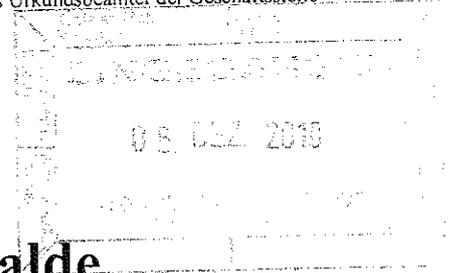


26 C 266/09
(Geschäftsnummer)



Verkündet am 17.11.2010

Mühle, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Fürstenwalde
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

EWE Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg
Az.: 08/01584 SC 8701 0184 2420

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Freshfields & Kollegen,
Feldmühleplatz 1, 40008 Düsseldorf

g e g e n

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Benger,
Cahlottenstraße 63, 10117 Berlin

hat das Amtsgericht Fürstenwalde
auf die mündliche Verhandlung vom 22.09.2010
durch Richter am Amtsgericht Schlenker
für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 1.350,43 €.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist ein regionales Versorgungsunternehmen und belieferte die Beklagte an der Anschlussstelle in , mit Fernwärme. Mit der Klage verlangt sie restliche Vergütungsansprüche für Wärmelieferungen im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2007. Die Beklagte schloss am 23.05.1997 mit der Firma Wärmeversorgungs GmbH Fürstenwalde/Spree einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Fernwärme für das Grundstück der Beklagten. Der Vertrag enthielt in den AGB des Versorgers unter § 6 eine Preisanpassungsklausel, wonach sich der Arbeitspreis für die gelieferte Fernwärme nach der Formel $AP = AP_0 \times B \div B_0$ jährlich ändern sollte. Hierbei sollten die Größe AP für den Arbeitspreis, die Größe AP₀ für den Arbeitspreis von 87,00 DM/MWh bei Vertragsschluss, die Größe B für den Erdgaspreis je m³ und die Größe B₀ für den Erdgaspreis von 0,34 DM/m³ stehen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrages wird auf Bl. 76 ff. d. A. verwiesen. Im Herbst 2001 trat die Klägerin durch Vertragsübernahme in das Vertragsverhältnis mit der Beklagten ein. Seit 2005 bestanden zwischen den Parteien fortlaufend Differenzen wegen diverser Preiserhöhungen der Klägerin, denen die Beklagte regelmäßig widersprochen hatte. Unter anderem jeweils zum 01. Januar der Jahre 2005 bis 2007 hat die Klägerin die Arbeitspreise für ihre Fernwärmelieferungen an die Beklagte erhöht. Die Klägerin rechnete auf Grundlage der o. a. Erhöhungen mit Rechnung vom 24.01.2006 über die Fernwärmelieferungen im Jahr 2005, mit Rechnung vom 18.01.2007 über die Fernwärmelieferungen im Jahr 2006 und mit Rechnung vom 18.01.2008 über die Fernwärmelieferungen im Jahr 2007 ab. Wegen der Einzelheiten der Rechnung wird auf Bl.

12 ff. und 98 ff. d. A. verwiesen. Diese Rechnungen wurden durch die Beklagte nur zum Teil bezahlt. Mit der Klage verlangt die Klägerin restliche Vergütungsansprüche aus der Rechnung vom 24.01.2006 i. H. v. 257,75 €, aus der Rechnung vom 18.01.2007 i. H. v. 363,11 € und aus der Rechnung vom 18.01.2008 i. H. v. 724,57 €.

Die Klägerin hat zunächst am 16.12.2008 bei dem Amtsgericht Uelzen einen Mahnbescheid über die Hauptforderung von 1.350,43 € auf Grund der Rechnung vom 18.01.2008 beantragt und antragsgemäß erhalten. Auf den Widerspruch der Beklagten ist das Verfahren an das erkennende Streitgericht abgegeben worden. Im Streitverfahren hat die Klägerin zunächst ihre Forderung mit Vergütungsansprüchen aus der Rechnung vom 18.01.2008 begründet. Sodann hat die Klägerin ihre Forderung mit Schriftsatz vom 31.03.2010 nunmehr auf Restbeträge aus den Abrechnungen vom 24.01.2006, 18.01.2007 und 18.01.2008 gestützt.

Die Klägerin hält ihre Restforderungen für berechtigt, insbesondere sei die Preisanpassungsklausel im Versorgungsvertrag wirksam und unterfalle auch nicht der Billigkeitskontrolle. Da die Beklagte in den Jahren vor 2005 auch keine Einwendungen gegen die Preisanpassungsklausel erhoben habe, könne sie deren Wirksamkeit nunmehr auch nicht mehr in Frage stellen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.350,43 € zzgl. Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.11.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie widerspricht der klagändernden Umstellung der Forderung auf die Jahresabrechnungen für 2005 bis 2007. Ferner rügt sie die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel und Unbilligkeit der Preisanpassungen der Klägerin. Hinsichtlich der Forderung aus der Jahresabrechnung vom 24.01.2006 erhebt sie die Einrede der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Terminsprotokoll vom 22.09.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist zulässig, insbesondere in der Fassung ihrer Änderung auf die Restforderungen aus den Abrechnungen vom 24.01.2006, 18.01.2007 und 18.01.2008. Hierbei handelte es sich um eine Klagänderung, weil die Klageforderung, welche ursprünglich allein auf die Jahresabrechnung vom 18.01.2008 für das Jahr 2007 gestützt worden war, ohne Erweiterung oder Reduzierung nunmehr auf Restforderungen aus den Jahresabrechnungen für 2005, 2006 und 2007 gestützt wird. Das ist als Änderung des Klagegrundes (vgl. Zöller-Greger, § 263 ZPO, Rz. 7) anzusehen. Das Gericht hält die Klageänderung für sachdienlich und zulässig.

Die Klage hat allerdings in der Sache keinen Erfolg. Die Beklagte ist der Klägerin nicht zur Nachzahlung der geltend gemachten, restlichen Kaufpreisforderungen aus den streitgegenständlichen Abrechnungen verpflichtet.

Eine etwaige Forderung aus der Jahresabrechnung vom 24.01.2006 ist verjährt, so dass der Beklagten diesbezüglich gemäß § 214 Abs. 1 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht. Die Forderung aus der Rechnung unterlag der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Die Frist begann nach der Rechnungslegung der Klägerin am 24.01.2006 mit dem 01.01.2007 zu laufen (§ 199 Abs. 1 BGB) und endete mit Ablauf des 31.12.2009, ohne dass zuvor eine Hemmung oder ein Neubeginn der Verjährungsfrist eingetreten wären. Insbesondere führte der der Beklagten am 20.12.2008 zugestellte Mahnbescheid und auch die der Beklagten am 09.12.2009 zugestellte Anspruchsbegründung nicht zur Hemmung der Verjährungsfrist. Denn sowohl der Mahnbescheid als auch die Anspruchsbegründung der Klägerin vom 23.11.2009 stützten die Klageforderung ausschließlich auf die Jahresabrechnung vom 18.01.2008, nicht aber auf die am 24.01.2006 abgerechneten Vergütungsansprüche. Die Klageänderung erfolgte aber erst im Jahre 2010, als die Verjährungsfrist bereits abgelaufen war.

Die Klägerin hat aber auch keine offenen Ansprüche aus den Jahresabrechnungen vom 18.01.2007 und 18.01.2008 gegen die Beklagte. Denn beiden Rechnungen liegen Preiserhöhungen der Klägerin zu Grunde, zu denen sie nicht berechtigt war. Dies folgt nicht bereits auf Grund der von der Beklagten geforderten Billigkeitskontrolle. Denn die Preisanpassungsklausel im streitgegenständlichen Vertrag ist eine automatische Preisanpassungsklausel mit einer konkreten Anpassungsformel. Auf solche Klauseln ist § 315 Abs. 2 BGB nicht anwendbar (vgl. BGH NJW 2007, S. 210). Die Preisanpassungsklausel in § 6 des Versorgungsvertrages ist als allgemeine Geschäftsbedingung aber gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, weil sie die Beklagte als Kundin unangemessen benachteiligt. Denn insbesondere die Regelung, dass sich der Arbeitspreis in Abhängigkeit zum „Erdgaspreis“ jährlich ändern solle, ist intransparent und für den Kunden nicht kalkulierbar. Denn der Begriff „Erdgaspreis“ ist in dem streitgegenständlichen Versorgungsvertrag nicht bestimmt worden und lässt eine uneingeschränkte Auslegung zu, so auch zu Lasten der Beklagten. Maßstab für die Zulässigkeit von Preisanpassungsklauseln ist vorliegend aber § 24 Abs. 3 AVB FernwärmeV, wonach sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Anwendung der Preisänderungsklausel ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Dieser Beschränkung wird der unbestimmte Begriff „Erdgaspreis“ aber nicht gerecht. Unklar ist, wessen und welcher Erdgaspreis gemeint sein soll. Bei kundenfeindlicher Auslegung würde der Erdgaspreis derjenige sein, den der Fernwärmeversorger selbst anderen Kunden für eigene Erdgaslieferungen in Rechnung stellt, was aber vor dem Hintergrund der Schranke des § 24 Abs. 3 AVB FernwärmeV unzulässig ist. Denn zugelassen ist nur die Anpassung mit konkretem Bezug auf die Entwicklung der Kosten für die Bereitstellung von Fernwärme und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt. Erdgaspreis i. S. v. § 24 Abs. 3 AVB FernwärmeV kann danach also nur derjenige sein, der für den Fernwärmeversorger Kostenfaktor ist. Gerade diese Beschränkung enthält die unbestimmte Preisanpassungsklausel in § 6 des streitgegenständlichen Vertrages aber nicht. Selbst die Klägerin legt die Klausel ausweislich ihres Schriftsatzes vom 20.09.2010 (Bl. 178 d. A.) so aus, dass mit Erdgaspreis derjenige des ursprünglichen Vertragspartners der Beklagten und nunmehr der Erdgaspreis der Klägerin sein solle. Die Preise, die die Klägerin und zuvor die Firma Wärmeversorgungs GmbH für eigene Gaslieferungen Dritten berechnen, haben aber nichts mit den Brennstoffkosten des Fernwärmeversorgers zu tun. Vielmehr kumuliert eine

solche Auslegung unzulässigerweise den gewinnträchtigen „Verkauf“ von Gas und den ebenfalls gewinnträchtigen „Verkauf“ von Fernwärme, ohne dass der Kunde auch nur einen Kubikmeter Gas erhalten hat. Eine solche kundenfeindliche Auslegung, wie sie zweifellos anhand der unbestimmten Klausel möglich ist, widerspricht aber den Grenzen des § 24 Abs. 3 AVB FernwärmeV mit der Folge, dass die Preisanpassungsklausel insgesamt unwirksam ist, weil sie den Kunden unangemessen benachteiligt (§ 307 Abs. 2 BGB).

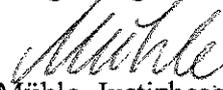
Der Einwand der Beklagten hinsichtlich der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel ist auch nicht verwirkt. Zwar kann sich anerkannter Maßen ein Versorgungskunde, der Preiserhöhungen des Versorgers widerspruchslos hingenommen hatte, indem er beanstandungslos weiter Gas bezog, nicht mehr auf die Unbilligkeit der Preiserhöhung berufen (vgl. BGH WM 2010, S. 1762 m. w. N.). Doch gilt solches nicht auch für Fragen, die nicht die Billigkeit einer einzelnen Preiserhöhung, sondern das Preiserhöhungsrecht des Versorgers an sich betreffen (vgl. BGH a. a. O.).

Ein Preisanpassungsrecht der Klägerin in den Jahren 2006 und 2007 aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten ist nicht ersichtlich, so dass die Klage insgesamt mit den prozessualen Nebenentscheidungen nach §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11 und 711 ZPO abzuweisen war.

Auf die weiteren Einwendungen der Beklagten kam es demgemäß nicht mehr an.

Schlenker

Ausgefertigt:


Mühle, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

